



HVBG

HVBG-Info 01/1991 vom 10.01.1991, S. 0050 - 0059, DOK 472/017-BSG

**RV-Witwerrente - Ermittlung des überwiegenden Familienunterhalts
- BSG-Urteil vom 12.09.1990 - 5 RJ 67/89**

RV-Witwerrente gemäß § 1266 Abs. 1 RVO a.F. (vergleichbar mit § 593 Abs. 1 RVO a.F.) - Ermittlung des überwiegenden Familienunterhalts - Enkelkind - Unterhaltszahlungen Dritter - Wert der Haushaltstätigkeit - Berlinzulage
hier: BSG-Urteil vom 12.09.1990 - 5 RJ 67/89 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 12.09.1990 - 5 RJ 67/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zur Familie i.S. von § 1266 RVO a.F. müssen auch die Kinder gerechnet werden, die in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen worden sind, wenn sie auch in anderen sozialrechtlichen Vorschriften Kindern der Eheleute gleichgestellt werden. Dies gilt für Enkelkinder, die in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind.
2. Sowohl die Unterhaltszahlungen des Kindesvaters an die Großeltern als auch die Leistungen nach dem BSHG sind als Beiträge von Dritten zum Familienunterhalt mitzuberücksichtigen.
3. Zur Berechnung des Werts der Hausarbeit bei der Ermittlung des Familienunterhalts.
4. Zum Unterhaltsbeitrag i.S. von § 1266 RVO a.F. zählt auch der Berlinzuschlag nach § 28 des Berlinförderungsgesetzes.